Statuten Turnverein Lengnau BE





Geschichte

Der Turnverein Lengnau BE (TVL) ging aus der 2005 durchgeführten Fusion des Turnvereins Lengnau, gegründet 1883, und des Damenturnvereins Lengnau, gegründet 1924, hervor. Heute ist der TV Lengnau BE einer der grössten Vereine von Lengnau.

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-ST\
Turnverein Lengnau BE	TVL
Turnverband Bern Seeland	TBS
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Jugendkommission	JK
Obligationenrecht	OR
Zivilgesetzbuch	ZGB

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Lengnau BE (TVL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 2543 Lengnau BE.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung seiner Mitglieder.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TVL ist Mitalied

- des Turnverbandes Bern Seeland (TBS)

und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der TVL unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Der TVL anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Er unterstellt sich dem Ethik- sowie dem Doping-Statut des STV.

Der TVL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



III. Vereinsstruktur

Art. 4 Riegen

Der Verein umfasst folgende unselbständige Riegen:

- Kinder- und Jugendriegen
- Aktivriegen
- Seniorenriegen

Der TVL kann weitere unselbständige Riegen bilden. Jede Riege hat eine definierte Hauptleitperson.

Die Riegen sind direkt der TK-Leitung resp. der JK-Leitung unterstellt. Sie werden von dieser verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Kinder und Jugendliche (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Alle diese Vereinsmitglieder sind den Verbänden gemäss den Weisungen des TBS und des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 6 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Stauten und Reglemente der SVK-STV.

Art. 7 Mindestalter, Eintritt Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im selben Kalenderjahr seinen 16. Geburtstag feiert. Über die Aufnahme entscheidet die GV auf Antrag des Vorstands.

Die jeweilige Riegenleitung meldet die Eintritte an die TK zwecks Antrags an die GV.

Art. 8 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
- mit dem Tod.
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die GV auf Antrag des Vorstands. Die betroffenen Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Passivmitglieder

Zum Passivmitglied wird von der GV auf Antrag des Vorstands ernannt, wer 25 Jahre als Aktivmitglied dem TVL angehört hat. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied wird durch die GV auf Antrag des VS ernannt, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat oder 25 Jahre im Verein aktiv oder administrativ tätig



war. Dazu zählen Passivmitglieder, welche während ihrer Vereinszugehörigkeit administrativ tätig waren oder das Vereinsleben des TVL aktiv mitgestaltet haben.

Art. 11 Rechte

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings und Anlässen
- Gestaltung von Vereinsaktivitäten, Anlässen im Auftrag oder in Absprache mit dem Vorstand
- Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder verfügen zusätzlich über das Stimm- und Wahlrecht

Art. 12 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Interessen des TVL zu wahren:
- seine Statuten, Reglemente, Weisungen, Vereinbarungen und Beschlüsse sowie diejenigen des TBS und des STV zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins und der Verbände zu unterstützen;
- den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss GV-Beschluss einzuzahlen. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstands und alle Hauptleitpersonen sind von der Beitragsplicht ausgenommen;
- auf Aufforderung des Vorstands oder der Riegenleitung bei den jährlichen Vereinsaktivitäten mitzuwirken;
- auf Aufforderung des Vorstands oder der Riegenleitung Helfereinsätze zu leisten.

V. Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Jugendkommission (JK)
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

Generalversammlung

Art. 14 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitaliedern
- Passiv- und Ehrenmitgliedern

Es können Gäste zur Generalversammlung eingeladen werden.

Art. 15 Geschäfte

Die GV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zufallen. Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Leitung TK und der Leitung JK
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Revisionsberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Ehrungen
- Entscheid über vorgängig eingereichte Anträge (gemäss Art. 16 + 17)



- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 16 Eingabe für Anfräge

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail und begründet an den VS einzureichen.

Art. 17 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche GV

Der Vereinsvorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Im Weiteren gelfen die unter Arf. 18 festgelegten Bestimmungen.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen oder durch den Vorstand angeordnet wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenänderung und Auflösung, für welche eine ²/₃-Mehrheit, und Fusion, für welche eine ³/₄-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB anwendbar.

Art. 22 Protokoli

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Art. 23 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten;
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Abstimmungs- und Wahlverfahren für die physische GV analog.



Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- Leitung TK
- Leitung JK
- Redaktion & Kommunikation
- Koordination

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Nach Möglichkeit sollen möglichst viele Riegen im Vorstand vertreten sein und auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften und Stellenbeschrieben
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erarbeiten und Überarbeiten der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte/Stellenbeschriebe
- Festlegen von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien rechtsverbindlich. Der Vorstand kann Mitglieder anlassbezogen zur Unterschrift berechtigen.

Präsidium und Finanzen haben gegenüber Banken kollektives Zeichnungsrecht zu zweien. Ist ein Posten unbesetzt oder verhindert, ernennt der Vorstand einen Ersatz.

Technische Kommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus:

- der Leitung TK als Präsident:in
- den Riegenleitpersonen der Erwachsenenriegen

Jede Riege ist vertreten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidiums. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29 Aufgaben

Die Aufgaben der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Turnfesten



- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturnenden in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden
- Ausbildung junger und/oder geeigneter Personen f
 ür k
 ünftige Riegenleitung

Art. 30 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die Technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Jugendkommission

Art. 31 Zusammensetzung der Jugendkommission

Die JK setzt sich zusammen aus

- der Leitung JK
- den Riegenleitpersonen der Kinder- und Jugendriegen

Jede Riege ist vertreten. Die JK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidiums. Die JK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Aufgaben der Jugendkommission

Die Aufgaben der JK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturnenden in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden

Art. 33 Einberufung der Jugendkommission

Die JK versammelt sich, wenn es die Hauptleitung Jugend oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 34 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 35 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie werden für eine Amtszeit von je vier Jahren von der GV gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt.

Art. 36 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und beantragt die Erteilung oder Nichterteilung der Decharge.

Sie führt, sofern erforderlich, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.



VI. Verwaltung

Art. 37 Protokoli

Über alle Beschlüsse an General-, Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 38 Reglemente, Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe / Zuständigkeit

Die Detailaufgaben des Vorstands, der Chargierten und der Kommissionen sind in Reglementen, Pflichtenheften oder Stellenbeschrieben verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass der Reglemente, Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe ist der Vorstand zuständig.

Art. 39 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Die näheren Bestimmungen sind durch ein Reglement festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Alle Dokumente und Unterlagen, welche Mitglieder im Rahmen der Ausübung eines Amtes für den TVL oder im Namen des TVL erstellen oder erlangen, gehören dem TVL. Sie sind spätestens bei Abgabe des Amtes für die Archivierung an den Vorstand abzugeben.

Art. 40 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haffung

Art. 41 Haffung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitaliederbeiträgen
- Subventionen
- Sponsoring
- Einnahmen und Gewinne aus Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen und Wettkämpfen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 44 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten



- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturnende für die Teilnahme an von STV-Verbänden organisierten Kursen, Meisterschaften, Turnieren und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen, Bekleidung
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 45 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Beitragsbefreit sind gemäss Art. 12 Ehrenmitglieder, sämtliche Mitglieder des Vorstands und alle Hauptleitpersonen.

IIX. Schlussbestimmungen

Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Musterstatuten des TBS resp. des STV.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband Bern Seeland (TBS) treuhänderisch zu übergeben. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 49 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 01. April 2005. Sie wurden an der GV vom 26. Januar 2024 genehmigt und treten am Folgetag in Kraft.

Lengnau, 26. Januar 2024

Für den Turnverein Lengnau BE

Präsidentin

Sekretärin

S. Warren Sandra Mancini

Nathalie Gyaax

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbands Bern Seeland (TBS) anlässlich seiner Sitzung vom xx.xx.2024 genehmigt.

Präsident

Sekretärin